

BERICHT
des Vorstandes der Firma
Quanmax AG
gemäß § 65 Abs (1b) iVm § 153 Abs (4) AktG

In Entsprechung des § 65 Abs (1b) iVm § 153 Abs (4) AktG erstattet der Vorstand der Firma Quanmax AG der ordentlichen Hauptversammlung vom 03.05.2010 folgenden Bericht:

Die zu TOP-Nr. 14 vorgesehene Ermächtigung des Vorstandes, rückerworbene eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern soll den Vorstand in die Lage versetzen, gegen Ausgabe von Aktien der Gesellschaft in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen erwerben zu können.

Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen reagieren zu können. Nicht selten ergibt sich aus den Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereit zu stellen.

Um auch in solchen Fällen zum Wohl der Gesellschaft flexibel agieren zu können, muss die Gesellschaft erforderlichenfalls die Möglichkeit haben, eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Sacheinlagen zu veräußern, wobei zu beachten ist, dass die Form der Akquisition von Vermögen gegen Ausgabe von Aktien der Gesellschaft eine Möglichkeit darstellt, Akquisitionen ohne erheblichen Finanzierungsaufwand durchzuführen. Auf diese Weise wird weiteres, im Gesellschaftsinteresse gelegenes, internes und externes Wachstum ermöglicht.

Der Ausgabebetrag wird dabei vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt werden.

Linz, im April 2010


.....
Der Vorstand